

Satzung zur Übertragung der Aufgabe zur Führung des amtlichen Verzeichnisses nach § 48 Abs. 8 der Vergabeverordnung (VgV) durch die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim auf die IHK Hannover

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim hat am 21. März 2017 gemäß den §§ 3, 4 und 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBI. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474), folgende Satzung beschlossen:

- Die IHK Osnabrück Emsland Grafschaft Bentheim überträgt die Aufgabe zur Führung des amtlichen Verzeichnisses nach § 48 Abs. 8 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) vom 12. April 2016 (BGBI. I S. 624) auf die Industrie- und Handelskammer Hannover. Die Übertragung gilt ab dem 1. April 2017.
- 2. Einzelheiten ergeben sich aus dem nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 3. Die Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

## Zwischen

der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim (IHK Osnabrück),
Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück,
vertreten durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer,

und

der Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK Hannover), Schiffgraben 49, 30175 Hannover, vertreten durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer,

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

- 1. Die IHK Osnabrück überträgt zum 01.04.2017 gemäß § 10 Abs. 1 IHKG ihre Aufgabe der Führung des amtlichen Verzeichnisses nach § 48 Abs. 8 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) vom 12. April 2016, BGBI. I S. 624 auf die IHK Hannover. Die IHK Hannover nimmt die Übertragung dieser Aufgabe mit Wirkung zum 01.04.2017 an.
- 2. Die Übertragung umfasst sämtliche Aufgaben, die sich unmittelbar aus der Aufgabe zur Führung des amtlichen Verzeichnisses nach § 48 Abs. 8 der Vergabeverordnung ergeben, sowie alle Aufgaben, die mit der Durchführung im Zusammenhang stehen, insbesondere auch die Festsetzung entsprechender Gebühren.
- 3. Die IHK Osnabrück wirkt beim Vollzug der übertragenen Aufgaben mit. Für die Aufgabenverteilung zwischen der IHK Osnabrück und der IHK Hannover gelten folgende Grundsätze:
  - a) Die IHK Osnabrück benennt einen Ansprechpartner für die allgemeine Beratung im Öffentlichen Auftragswesen. Diese Beratung schließt die gesamte Vorfeldberatung ihrer Unternehmen im Hinblick auf eine Eintragung ins amtliche Verzeichnis ein. Die Tätigkeit der IHK Hannover zu den Unternehmen der IHK Osnabrück

- bezieht sich ausschließlich auf den Registrierungsakt (hoheitlichen Part). Personelle Veränderungen werden der IHK Hannover mitgeteilt.
- b) Die IHK Osnabrück informiert die IHK Hannover, wenn sie nach der Eintragung eines Unternehmens in das amtliche Verzeichnis zu Informationen gelangt, welche die Eintragungsvoraussetzungen in Frage stellen können, wie zum Beispiel drohende Insolvenz oder Strafverfahren.
- c) Die IHK Osnabrück unterstützt bei der Klärung von Fragen, die ihre Mitgliedsunternehmen betreffen. Im Bedarfsfall vermittelt sie auch zu Behörden in ihrem Bezirk.
- d) Über die Aufnahme in das amtliche Verzeichnis stellt die IHK Hannover eine Bescheinigung aus. Alle offiziellen Dokumente erhalten eine einheitliche Form mit Namen und Logo der IHK Hannover und dem bundeseinheitlich vereinbarten Logo für das amtliche Verzeichnis.
- e) Über eine Nichtaufnahme stellt die IHK Hannover Unternehmen einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid aus.
- 4. Die Kosten, die sich aus der Übertragung der Aufgaben ergeben, trägt die IHK Hannover. Sie wird die Kosten durch die Erhebung von Gebühren ausgleichen.
- 5. Die Übertragung erfolgt ohne Befristung. Jede der Vertragsparteien kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende eine Rückübertragung der Zuständigkeit mit Wirkung für die Zukunft verlangen. Die Rückübertragung umfasst auch die weitere Abwicklung bereits laufender Anerkennungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren. Bei einer Rückübertragung sind die Verfahrensunterlagen von der IHK Hannover an die IHK Osnabrück zu übergeben und bisher erbrachte Leistungen der IHK Hannover auf der Grundlage des bis dahin entstandenen Aufwands abzurechnen.
- 6. Es wird ein gesonderter Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen.

Osnabrück, den	Hannover, den
Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim	Industrie- und Handelskammer Hannover
Martin Schlichter Präsident	Dr. Christian Hinsch Präsident
Marco Graf	Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer	Hauptgeschäftsführer

Osnabrück, 21. März 2017

Martin Schlichter Präsident Marco Graf Hauptgeschäftsführer

## Genehmigt

Hannover, 27. März 2017

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Az.: 21-01558/7001 Im Auftrage

Sandmann

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung der Satzung auf www.osnabrueck.ihk24.de.

Osnabrück, 29. März 2017

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Martin Schlichter Präsident Marco Graf Hauptgeschäftsführer